

# Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO) aus rechtlicher und politischer Sicht

Dr. Eva Claudia Lang  
BMG, Abt. II/B/15

„WERTE SCHAFFEN – REGIONEN STÄRKEN“  
6. Konferenz der gentechnikfreien Regionen am Bodensee  
20. und 21. Nov. 2014 im Bildungshaus St. Arbogast in Götzis, Vorarlberg

# Anträge, Marktzulassungen von GVOs

- Seit 2004 insgesamt 122 Neuanträge gestellt, weitere 20 Anträge auf Erneuerung der Zulassung (kann auch mit Neuanträgen deckungsgleich sein!) sind in Bearbeitung.
- Im Moment 11 Anbauanträge (10 Mais, 1 Sojabohne), 1507-Mais kurz vor der Marktzulassung; 2 Produkte sind zugelassen (Mais MON810 & T 25)
- rund 50 Produkte mit unterschiedlichen Verwendungszwecken inzwischen zugelassen (Mais, Soja, Baumwolle, Nelken,...)

# Anträge, Marktzulassungen von GVOs

## Weitere Informationen:

- EU Register of authorised GMOs:  
[http://ec.europa.eu/food/dyna/gm\\_register/index\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm)
- Öst. GT-Register gem. § 101 c Abs. 1 und 2 GTG idgF:  
[http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/8/4/8/CH1060/CM\\_S1282037703208/gentechnikregister\\_12\\_2013.pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/8/4/8/CH1060/CM_S1282037703208/gentechnikregister_12_2013.pdf)

# GVO- Import- bzw. Anbauverbote

Rechtsgrundlage Art. 23 RL 2001/18/EG & § 60 GTG idgF

## Art. 23 (1) – Voraussetzungen für die Anwendung

- neue oder zusätzliche Informationen über Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Neubewertung der vorliegenden Informationen
  - **berechtigter Grund zu der Annahme**, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt
- Mitgliedstaat kann den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet **vorübergehend** einschränken oder verbieten.

## GVO- Import- bzw. Anbauverbote

- In Österreich bestehen derzeit 6 Import- bzw. Anbauverbote:
  - Mais MON 810 für den Anbau seit 1999
  - Mais T 25 für den Anbau seit 2000
  - Amflora-Kartoffel für den Anbau seit 2010 verlängert bis 30.11.2015 (inzwischen obsolet)
  - GT 73-Raps für Import seit 2006, verlängert 2010 bis 30.11.2015
  - Mais MON 863 für Import seit 2008, verlängert 2010 bis 30.11.2015
  - Ms8xRf3-Raps für Import seit 2008, verlängert 2010 bis 30.11.2015
- → Die Verbote umfassen auch Körner/Knollen, die aus Kreuzungen des GVO mit anderen Linien hervorgegangen sind.

# Historie I

- Schlussfolgerungen des Umwelt-Rates Dez. 2008 unter F-Präsidentschaft:
  - a. UNTERSTREICHT, dass den regionalen und lokalen Besonderheiten der Mitgliedstaaten, insbesondere den **Ökosystemen/Milieus und besonderen geografischen Gebieten**, die in Bezug auf die biologische Vielfalt und spezielle landwirtschaftliche Verfahren von **hohem Wert** sind...
  - b. WEIST DARAUF HIN, dass nach den geltenden Zulassungsverfahren für den Anbau von GVO auf der Grundlage einer auf wissenschaftliche Informationen gestützten Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall **Verwaltungs- und Beschränkungsmaßnahmen, bis hin zu Verboten, ergriffen werden können, um den Schutz der biologischen Vielfalt** in gefährdeten Ökosystemen sicherzustellen

## Historie II

- c. WEIST DARAUF HIN, dass im Einklang mit dem einschlägigen einzelstaatlichen Recht **GVO-freie Zonen auf der Grundlage freiwilliger – auch stillschweigender – Vereinbarungen** zwischen den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern in dem jeweiligen Gebiet **eingerrichtet werden können...**
- → Resümee: Umweltrat stellte fest, dass die bestehenden Rechtsvorschriften hinsichtlich des Anbaus von GVOs besser umgesetzt werden müssen

## Historie III

- März 2009: „historische“ Niederlage des EK-Vorschlags zur Aufhebung der Anbauverbote von MON810 und T25 von AT und H (nur MON810).
- Frühjahr 2009: 13 Mitgliedstaaten (MS) forderten die EK daraufhin auf (Vorschlag von NL & Ö), Vorschläge auszuarbeiten, denen zufolge die MS frei über den Anbau von GVO auf ihrem Territorium entscheiden können.
- Herbst 2009: „Wahlkampfrede“ von EK-Präsident Barroso im Europ. Parlament mit der Ankündigung eines entsprechenden Dokuments



## Historie IV

- März 2010: Marktzulassung der Amflorakartoffel für den Anbau & gleichzeitig Ankündigung des „opt-out“-Kommissionsvorschlags von Kommissar Dalli
- 13. Juli 2010: Maßnahmenpaket der EK wird vorgelegt
- 17. September 2010: Start der „ad-hoc-EU-Ratsarbeitsgruppe gentechnisch veränderte Organismen“.  
Ziel: integrierte Prüfung des vorgeschlagenen GVO-Pakets unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte.

# Historie V

- Zähe Jahre des Verhandeln
- U-Rat 9.3.2012: 21 Staaten dafür (leider unter der nötigen qualifizierten Mehrheit) und **F,SP,UK,D,B,SK dagegen!** → Sperrminorität (91 Stimmen).
- Am Juni-Rat 2012 nur Fortschrittsbericht, keine politische Einigung
- Großartige Präsidentschaft von GR: Politische Einigung am U-Rat im Juni 2014!
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates am 23. Juli 2014

# Selbstbestimmung beim Anbau von GVOs

- Ratstext zum „opt-out“:  
Änderung der RL 2001/18/EG durch neue Artikel (26 b & c):

„Phase 1“: Während des Zulassungsverfahrens eines bestimmten GVO oder während der Erneuerung einer Zulassung kann ein Mitgliedstaat über die Kommission den Antragsteller auffordern, den geografischen Geltungsbereich seines Antrags dahingehend zu ändern, dass das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats insgesamt oder teilweise vom Anbau ausgeschlossen ist.

Diese Aufforderung wird der Kommission spätestens 30 Tage nach Weiterleitung der Risikobewertung übermittelt. Die Kommission übermittelt die Aufforderung des Mitgliedstaats unverzüglich dem Antragsteller sowie den anderen Mitgliedstaaten.

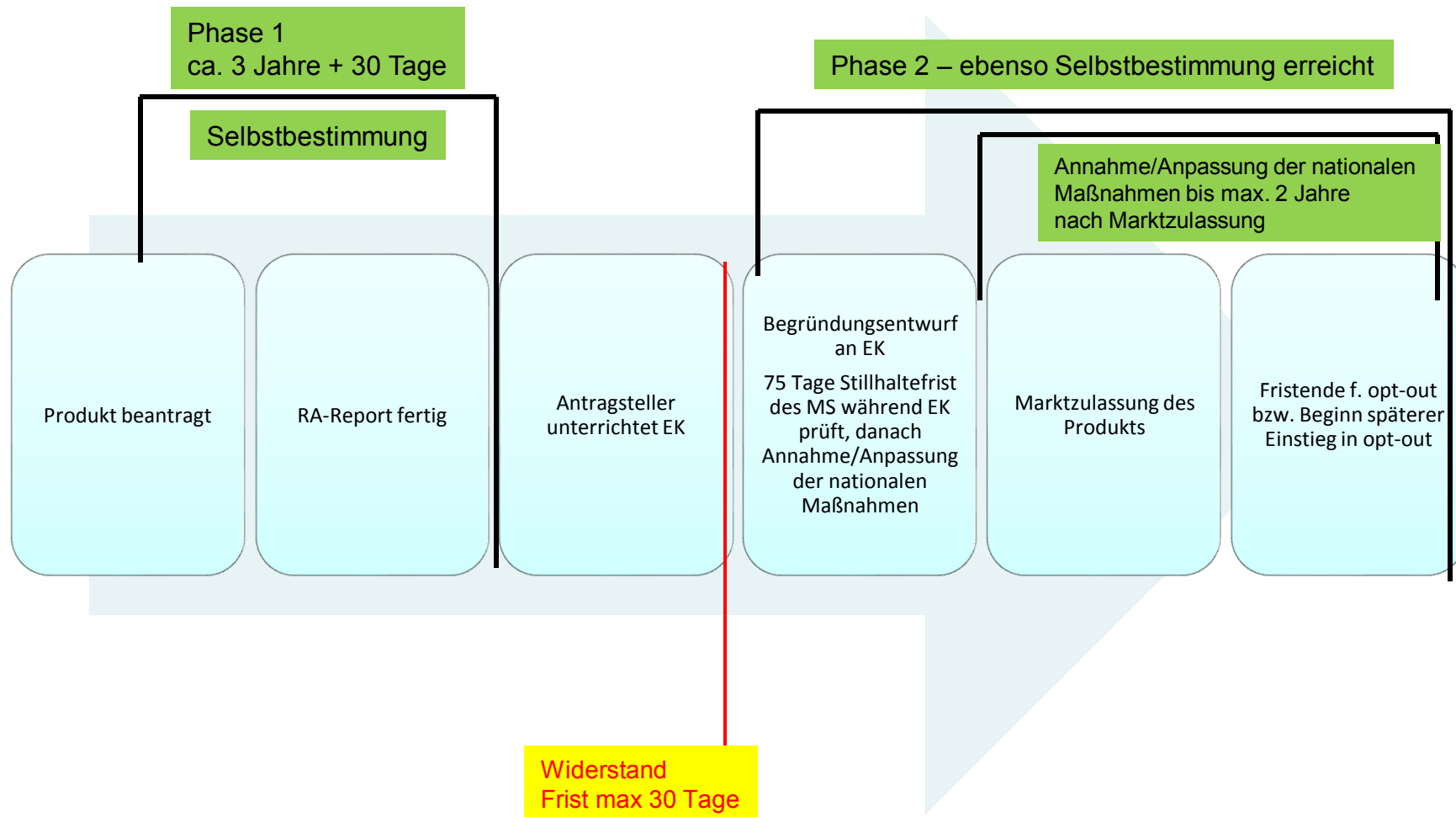
# Selbstbestimmung beim Anbau von GVOs

- wenn kein Widerstand vom Antragsteller, ist Selbstbestimmung hiermit NACHHALTIG erreicht!
- Es reicht aus, OHNE BEGRÜNDUNG vom Antragsteller die Ausnahme beim Anbau einzufordern!
- Zeitspanne für opt-out bei neuen Produktzulassungen: von der Einreichung des Antrags bis spätestens 30 Tage nach Weiterleitung des Risikobewertung, d.h. ca. 1000 + 30 Tage! (die Risikobewertung dauert im Schnitt 3 Jahre!)
- für US-GVO-Saatgut-Firmen ist der Ö-Markt ohne Interesse

# Selbstbestimmung beim Anbau von GVOs

- „Phase 2“ bei Veto des Antragstellers: MS hat auch nach der Marktzulassung des GVO-Produkts die Möglichkeit, den Anbau zu unterbinden, indem er Gründe (auch Umweltgründe) anführt, welche sich nicht auf die Risikobewertung stützen.  
Die EK prüft die Begründung des MS (umweltpolitische Gründe, Landnutzung, sozioökonomische Aspekte, Koexistenz, ...) und berät ihn. MS muss die EK-Ratschläge nicht annehmen, ist aber gut beraten, es zu tun (Rechtskonformität!)
- Zusätzlich: späterer Einstieg ins opt-out möglich (für Ö kein Weg, da sofort erledigt)
- Übergangsbestimmung: Mit diesem Modell kann auch der Anbau alter, bereits zugelassener oder jener, bereits lange sicherheitsbewerteter GVOs verhindert werden! Hier steht aber EINMALIG nur ein enger Zeitrahmen zur Verfügung!

# Selbstbestimmung beim Anbau von GVOs



# Selbstbestimmung beim Anbau von GVOs

## Fahrplan zur Selbstbestimmung:

- Weiterleitung des Dossiers an das EP im Sommer 2014 zur 2. Lesung
- Diskussion im ENVI-Ausschuss, Formulierung eines Kompromisstextes
- 15. Oktober 2014: Frist für Abänderungsanträge
- 11. November 2014 : Abstimmung im ENVI, Verhandlungsmandat an Berichterstatterin
- parallel läuft der Trilog (EK, EP, Rat) bis Anfang Dezember 2014
- I-Präsidentschaft wünscht Annahme unter seiner Präs. im EP in zweiter Lesung
- Wenn es eine Einigung gibt, Abstimmung im Plenum im Jänner 2015 unter LET-Präsidentschaft

# Selbstbestimmung beim Anbau von GVOs

## Grundzüge des Vorschlags des EP und Ö-Position dazu:

Österreich begrüßt zahlreiche Verbesserungsvorschläge des EP insbesondere betreffend die:

- Aufforderung zur Verbesserung der Risikobewertung,
- Förderung der unabhängigen Risikoforschung,
- Detaillierungen zu den Opt-out Gründen, solange sie nicht die Risikobewertung per se betreffen.
- Verbesserung der existierenden Koexistenzmaßnahmen, wie etwa die Einrichtung von Pufferzonen an Grenzen.



# Selbstbestimmung beim Anbau von GVOs

## Grundzüge des Vorschlags des EP und Ö-Position dazu:

Die vom EP vorgeschlagenen Textänderungen insbesondere

- zur neuen Rechtsgrundlage,
- zur Abänderung der Phase 1, worin der Notifier keine Rolle mehr spielt, alle daraus abgeleiteten Amendments sowie
- die Einführung von verpflichtenden Haftungsregelungen und Finanzgarantien werden sehr kritisch beurteilt.

Ö befürchtet hier fehlende Rechtssicherheit und sieht den im Sommer 2014 schwer erreichten Ratskompromiss gefährdet.

# Selbstbestimmung beim Anbau von GVOs

## Weiterer Fahrplan zur Selbstbestimmung:

- Formalakt: Annahme der RL-Änderung als A-Punkt auf einem EU-Rat
- Veröffentlichung im Amtsblatt, 20 Tage später Inkrafttreten
- Nachdem RL-Änderung in Rechtskraft erwachsen ist, rasche Umsetzung in nationales Recht → GTG-Novelle (III. Abschnitt)
- „Serienbriefe“ abschicken für opt-out

Weitere Informationen des BMG zur  
Gentechnik unter

<http://www.gentechnik.gv.at>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!